

BGer 1P.156/2004 vom 28. Juni 2004

Bundesgericht, 2004-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.156_2004

FR: TF 1P.156/2004 du 28 juin 2004

IT: TF 1P.156/2004 del 28 giugno 2004

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Endurteil (Art. 86 Abs. 1 OG), mit welchem das Obergericht den Beschluss des Bezirksgerichts schützte, Friedensrichterin Pflüger nicht vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Da der Beschwerdeführer im obergerichtlichen Verfahren Parteistellung hatte, ist er ohne weiteres befugt zu rügen, das Obergericht habe seine Parteirechte verletzt und dadurch eine formelle Rechtsverweigerung begangen (BGE 126 I 81 E. 3b; 125 II 86 E. 3b). Fraglich ist, ob er im Sinne von Art. 88 OG legitimiert ist, den Entscheid in der Sache anzufechten. Er macht geltend, die Zeugenaussage von Frau Pflüger in einem Ehrverletzungsverfahren zu benötigen, welches er als Privatkläger angehoben hat. Da der Kanton Zürich ein prinzipales Privatstrafklageverfahren kennt (§ 287 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919), ist der Beschwerdeführer dabei grundsätzlich in der gleichen Lage wie ein öffentlicher Untersuchungsrichter oder Ankläger, welcher in der gleichen Konstellation nicht beschwerdebefugt wäre. Nicht von vornherein auszuschliessen ist allerdings, dass er aus seiner Stellung als Geschädigter durch die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen den (mutmasslichen) Ehrverletzer ein rechtlich geschütztes Anfechtungsinteresse im Sinne von Art. 88 OG ableiten könnte. Dies kann hier allerdings offen bleiben, da die Beschwerde in der Sache unbegründet ist (unten E. 2).

E. 1.2

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), einzutreten ist. Der Beschwerdeführer begründet die nachfolgend behandelten Rügen in ausufernder Weise unter zum Teil unzulässiger, zum Teil unzutreffender und zum Teil unnötiger Berufung auf verschiedenste Bestimmungen der EMRK, der Bundesverfassung, sowie des eidgenössischen und kantonalen Verfahrensrechts. Soweit sich das Bundesgericht im Folgenden damit nicht ausdrücklich auseinandersetzt, handelt es sich dabei nicht um den gesetzlichen Anforderungen genügende Verfassungsrügen.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht in der Sache geltend, die Weigerung des Obergerichts, Friedensrichterin Pflüger vom Amtsgeheimnis zu entbinden, sei willkürlich.

E. 2.1

Willkürlich handelt ein Gericht, wenn es seinem Entscheid Tatsachenfeststellungen zugrunde legt, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen. Im Bereich der Beweiswürdigung besitzt der Richter einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde nur ein, wenn die Beweiswürdigung

offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Versehen beruht (BGE 124 I 208 E. 4a; 117 Ia 13 E. 2c; 18 E. 3c je mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach § 128 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (GVG) sind Friedensrichter zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet. Nach § 143 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO zum PersG) sind sie zu Zeugenaussagen über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Obliegenheiten gemacht haben, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde befugt.

E. 2.2.1

Das Obergericht ist im angefochtenen Entscheid davon ausgegangen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass alles, was einer Friedensrichterin im Rahmen eines Verfahrens zur Kenntnis gelangt, geheim bleibt. Dies gelte insbesondere für Vergleichsverhandlungen, in denen sich die Parteien ausserhalb des Protokolls frei äussern können und sollen, ohne befürchten zu müssen, später auf ihren Aussagen behaftet zu werden. Demgegenüber liegt es zwar, was das Obergericht durchaus nicht verkannt hat, auch im öffentlichen Interesse, dass Straftaten möglichst lückenlos verfolgt werden. Es hat indessen das öffentliche und das private Interesse des Beschwerdeführers an der Verfolgung einer Ehrverletzung dieser Art als vergleichsweise gering eingestuft, welches das gewichtige Interesse an der Vertraulichkeit einer Sühnverhandlung nicht zu überwiegen möge.

E. 2.2.2

Selbstverständlich ist dem Beschwerdeführer darin Recht zu geben, dass diese Interessenabwägung wohl anders - nämlich zu Gunsten einer Entbindung der Friedensrichterin vom Amtsgeheimnis - ausfallen müsste, wenn ihr an der Sühnverhandlung für die Aufdeckung eines Kapitalverbrechens relevante Fakten zur Kenntnis gebracht worden wären. Im vorliegenden Fall geht es dem Beschwerdeführer jedoch um die Verfolgung einer objektiv nicht besonders schwerwiegenden Straftat. Auch wenn der Beschwerdeführer auf Grund besonderer Umstände den Vorfall subjektiv als schwerwiegend empfinden mag, so wirft er seinem Kontrahenten mit der angeblichen Beschimpfung doch lediglich ein Vergehen vor, das auf Antrag mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bestraft wird (Art. 177 StGB). Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Obergericht das private Interesse des Beschwerdeführers und das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Amtsgeheimnisses tiefer einstuft als das öffentliche Interesse an dessen Wahrung. Das Obergericht hat dem Amtsgeheimnis zu Recht einen hohen Stellenwert eingeräumt. Die Rüge, es habe Frau Pflüger willkürlich nicht vom Amtsgeheimnis entbunden, ist unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, das Obergericht habe seinen in Art. 29 Abs. 3 BV verankerten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verletzt. Als bedürftige und nicht rechtskundige Partei habe er seine Rechte vor Obergericht nicht in vollem Umfang wahrnehmen können. Die Ablehnung einer Verfahrenshilfe stelle nach der Rechtsprechung der EMRK-Organe grundsätzlich einen Verstoß gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar.

E. 3.1

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und, soweit dies für die Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist, unentgeltliche Verbeiständung.

Das Obergericht hat die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege verweigert, da der Beschwerdeführer seine Bedürftigkeit nur behauptet und die Einreichung von Unterlagen dazu in Aussicht gestellt habe, sofern das Gericht dies verlange. Da somit keine Angaben zu seiner Mittellosigkeit vorlägen, seien darüber auch keine Erhebungen zu machen, zumal die Kosten des Rekursverfahrens gering seien. Überdies sei zu bedenken, dass sein Rekurs wenig Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand könne schon deshalb nicht bewilligt werden, weil er die Rekurschrift selber verfasst habe.

E. 3.2

Das Obergericht hat die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers als nicht ausgewiesen erachtet mit der Begründung, er habe nicht dargetan, "dass und weshalb er als mittellos zu betrachten wäre". Dies erscheint, nachdem der Beschwerdeführer ausdrücklich Unterlagen dazu anbot, nicht haltbar. Das Obergericht hat jedoch auch die zweite Anspruchsvoraussetzung, wonach das Rechtsbegehren nicht aussichtslos sein darf, verneint. Die Beurteilung des Rekurses als wenig aussichtsreich ist, wie die Ausführungen in E. 2 zeigen, haltbar. Das Obergericht konnte somit ohne Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen. Dasselbe gilt für die Abweisung des Gesuches um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Ein Anspruch auf Bestellung eines solchen hätte nur bestanden, wenn dies für die Wahrung seiner Rechte "notwendig" gewesen wäre. Dies war nicht der Fall; der Beschwerdeführer hat dem Obergericht in seiner Rekurschrift mit ausreichender Klarheit dargetan, weshalb er die Weigerung des Bezirksgerichts, die Friedensrichterin Pflüger vom Amtsgeheimnis zu entbinden, für verfehlt bzw. verfassungswidrig hielt. Das Obergericht hat denn seinen Rekurs auch nicht etwa deshalb abgewiesen, weil die Rekurschrift mangelhaft gewesen wäre, sondern weil es sein Rechtsbegehren für materiell unbegründet hielt. Die Rüge, das Obergericht habe mit der Ablehnung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung Art. 29 Abs. 3 BV verletzt, ist daher unbegründet. Da sich aus der EMRK in dieser Beziehung keine über Art. 29 Abs. 3 BV hinausgehenden Ansprüche ableiten lassen, ist damit auch die Berufung auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK unbehelflich.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Da die Beschwerde am letzten Tag der nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist von Art. 89 Abs. 1 OG eingereicht wurde, war das in der Beschwerde erhobene Gesuch um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsvertreters zwecklos, da ein solcher die Beschwerde nach Fristablauf nicht mehr hätte verbessern können. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht nicht deshalb gescheitert, weil seine Beschwerdeschrift mangelhaft gewesen wäre, sondern weil sein Rechtsbegehren sachlich unbegründet war.